



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz  
Église évangélique réformée de Suisse  
Chiesa evangelica riformata in Svizzera  
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

9–13; 17; 20

**Synode**  
vom 1.–3. November 2020 in Bern, **BERNEXPO**

## Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Zug, 19. Oktober 2020  
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Für die Geschäftsprüfungskommission  
Der Präsident  
Johannes Roth

# Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Einleitung</b> .....	2
2.	<b>Traktandum 9 Finanzreglement</b> .....	2
3.	<b>Traktandum 10 Rechnung 2019</b> .....	5
4.	<b>Traktandum 11 Seelsorge für Asylsuchende</b> .....	7
5.	<b>Traktandum 12 Voranschlag 2021</b> .....	8
6.	<b>Traktandum 13 Finanzplan 2022 – 2025</b> .....	10
7.	<b>Traktandum 17 Fusion Bfa – HEKS</b> .....	11
8.	<b>Traktandum 20 Decharge Rat EKS</b> .....	12

## 1. Einleitung

Die GPK hat am 7. Oktober 2020 eine umfangreiche Fragenliste zu den Traktanden der Herbstsynode an den Rat EKS geschickt. Am 12. Oktober 2020 traf sich die GPK mit einer Delegation des Rats EKS (Esther Gaillard, Ruth Pfister und Pierre-Philippe Blaser) und der Geschäftsstelle (Hella Hoppe, Anke Grosse Frintrop). Die GPK dankt dem Rat EKS für die gute Vorbereitung und die offene Diskussion. Die Antworten auf die Fragen der GPK wurden erstmalig schriftlich abgegeben. Das hat die Verbindlichkeit und die Diskussion verbessert.

Insbesondere bei der Besprechung der finanziellen Traktanden hat der Rat zu erkennen gegeben, dass ihm an Transparenz gelegen ist. Der Rat und die GPK waren sich einig, diesen neuen Weg der neuen Offenheit im Interesse einer transparenten und dadurch vertrauenswürdigen Berichterstattung weiterzugehen.

## 2. Traktandum 9 Finanzreglement

### Allgemeine Bemerkungen

Die GPK ist froh, dass nun endlich ein neues Finanzreglement vorliegt, welches dasjenige aus dem Jahr 1971 ablöst. Es wurden darin viele der im Vorfeld vorgebrachten Anliegen aufgenommen und umgesetzt. Die GPK dankt dem Rat, der Finanzkommission des Rates und dem Ausschuss von fünf Präsidenten der Kantonalkirchen AG, BEJUSO, SG, ZG, ZH und VD für die durchdachte Vorlage.

Das vorliegende Finanzreglement bringt einige Neuerungen, die sich in der Praxis bewähren müssen. Möglicherweise werden in den kommenden Jahren kleinere Anpassungen notwendig werden. Die GPK wird die Umsetzung in der Praxis beobachten und nicht 50 Jahre zu warten mit Vorschlägen für Praxisangleichungen!

Das Spesenreglement ist kein integraler Bestandteil des Finanzreglements. Dies wird der Synode zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden und als Anhang geführt.

Es macht Sinn, dass das Finanzreglement in zwei Teile gegliedert ist. Teil A Kompetenzen der Organe der EKS und Vorgaben zu Rechnungslegung und Budgetierung und Teil B Regelungen der Entschädigung der Organe und die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

## Zu Teil A

Es bestand eine unterschiedliche Auffassung von Projekten seitens EKS und Kantonalkirchen. Im neuen Reglement werden diese Abweichungen ausgeräumt und der Projektaufwand in Projekte nach dem Verständnis der Mitgliedskirchen und in «Dienste und Angebote» unterteilt. Die GPK findet es angemessen, dass die Synode über Projekte mit einem Zusatzaufwand über 100 TCHF und über alle neuen «Dienste und Angebote» über 50 TCHF vor der Abstimmung über den Voranschlag entscheidet.

Auch positiv wertet die GPK, dass die Synode über die gesamte Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge und damit auch über die Fondsentnahmen entscheidet, d. h. auch über die Summe der Personal- und Sachaufwendungen der Projekte, der Dienste und Angebote und der Struktur sowie über die Zuweisung der Fonds.

Mit dem vorliegenden Vorschlag kann die Synode Prioritäten setzen, über möglichst viele Inhalte mitentscheiden, ohne dem Rat Flexibilität und rasches Reagieren zu verunmöglichen.

## Zu Teil B

Bei der Entschädigung der Ratsmitglieder gibt es einen Paradigmenwechsel: Anstelle einer Grundentschädigung von 25% mit der Erwartung, dass 10-12 % ehrenamtlich geleistet werden, und zusätzlichen Tagespauschalen sowie Sitzungsgelder sieht das neue Reglement pro Ratsmitglied 25 Stellenprozente pauschal vor und zusätzlich 25 Stellenprozente, die der Rat am Anfang eines Geschäftsjahres auf die Ratsmitglieder entsprechend deren Beanspruchung aufteilen kann.

Die jährlichen Bezüge der einzelnen Ratsmitglieder variierten mit dem alten System sehr stark wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

<b>Jahr</b>	<b>2018, CHF</b>	<b>2019, CHF</b>
Minimale Ratsentschädigung	36 310	27 310
Maximale Ratsentschädigung	68 060	71 810
Total Rat	303 985	303 860
Total Präsidium (inkl. Spesenpauschale von 10 000 CHF)	230 000	230 000

Dies sind die Summen ohne Personalnebenkosten und Spesen, die nach Beleg abgerechnet werden.

Geplante Entschädigung gemäss neuem Reglement:

Die endgültigen Zahlen liegen noch nicht vor, da der Rat die Fa. CEPEC beauftragen wird, die Lohnbänder zu aktualisieren, sobald die Synode das Spesenreglement beschlossen hat.

Nach aktuellen Lohnbändern sieht die Entschädigung wie folgt aus:

Grundentschädigung pro Ratsmitglied und Jahr 43 670 CHF

plus derselbe Betrag, den der Rat einzelnen Mitgliedern zusätzlich zuteilen kann von 43 670 CHF.

Total Entschädigung für den Rat nach altem Lohnband (7x 43 670) ergibt 305 690 CHF, was in etwa der früheren Entschädigung entspricht.

- Das neue System wird jedoch mit der Möglichkeit in Art. 20, doch noch Tagespauschalen auszuzahlen, durchbrochen. Es handelt sich dabei zwar nicht um Tagespauschalen von 700 CHF, wie das bis jetzt der Fall war, sondern um Spesen für ganztägige Sitzungen von 200 CHF. Gemäss Besprechung mit dem Rat soll von dieser Auszahlung sehr selten und nur in ganz ausserordentlichen Situationen Gebrauch gemacht werden. Die GPK ist der Meinung, dass das System der «fixen Entschädigung» konsequent angewandt wird und auf die Auszahlung von zusätzlichen Tagespauschalen oder Sitzungsgelder gänzlich verzichtet werden soll und plädiert deshalb auf Streichung des entsprechenden Artikels.
- Das Reglement sieht eine neue Form der Entschädigung des Präsidiums vor. Es soll gleich eingestuft werden wie die übrigen Ratsmitglieder, jedoch zusätzlich eine Funktionszulage von 20 000 CHF pro Jahr erhalten, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Dieses System ist zwar nicht weit verbreitet, wird aber hie und da angewendet. Es wurde unter anderem auch darum gewählt, um die Entschädigung des Ratspräsidiums – wie von vielen Seiten gewünscht – unter 200 000 CHF zu halten. Die Entschädigung für das Präsidium ist in dieser Form im ganzen Entschädigungssystem der EKS artfremd. Die GPK ist deshalb der Meinung, das Präsidium sollte wie alle anderen innerhalb des Lohnbandes entschädigt werden. Angewendet werden könnte das Lohnband der Funktionsstufe 4N4S. Diese liegt eine Stufe höher als der Rat 4N und eine Stufe unter der Einstufung des zurückgetretenen Ratspräsidenten. Eine Entschädigung von 195 TCHF wäre bei 100% in etwa gleich viel wie das System mit der Funktionszulage und würde um 1.5% über der Mittellinie liegen. Die GPK bevorzugt diese Variante auch deshalb, weil damit die ganze Entschädigung der Teuerung angepasst wird.
- Die GPK ist der Ansicht, dass eine Abgangs- und Übergangsentuschädigung (Art. 24) nur dann fällig sein sollte, wenn die Präsidentin oder der Präsident nicht wiedergewählt wird oder aufgrund von Krankheit nicht zur Verfügung steht, jedoch nicht bei einem vorzeitigen freiwilligen Rücktritt.
- In Art. 27 sollte die Treuprämie auch in Form von Urlaub bezogen werden können, wie dies bei fortschrittlichen Arbeitgebern üblich ist.

## Änderungsanträge der GPK (diese sind fett und kursiv markiert)

Art. 11 Titel: ***Budgetabweichungen*** anstelle von Budgetüberschreitungen. (Begründung: Die GPK ist der Meinung, dass auch Rechenschaft abgelegt werden soll über Budgetüberschreitungen, weil damit ev. der Auftrag, den die Synode mit dem Budget erteilt hat, nicht erfüllt wurde.)

Art. 11 Abs. 2 ***Budgetabweichungen*** anstelle von Budgetüberschreitungen. Projekte von mehr als 20% ***oder*** (anstelle von und. Begründung: Wenn eine der beiden Ereignisse eintritt sollte es begründet werden).

Art. 11 Abs. 3 (***dito Art. 11 Abs. 2***)

Art. 19 Abs. 6. Der Rat entscheidet wie diese **einvernehmlich und gemäss der Anforderung und Arbeitsbelastung nachvollziehbar** auf die Ratsmitglieder **verteilt werden**. (Begründung: Es ist der GPK wichtig, dass die Aufteilung der 25 Stellenprocente nachvollziehbar und fair ist.)

Art. 19 Abs. 6. und 7. **Entscheidet das Präsidium auf ein Pensum zwischen 80 und weniger als 100 %, so schlägt das Präsidium dem Rat vor, wem es welche Aufgaben und die entsprechenden Stellenprocente zuteilen will. Die Entscheidung soll im Rat einvernehmlich gefällt werden**. (Begründung: So wird klar, dass das Präsidium entscheidet, ob es einen Beschäftigungsgrad von weniger als 100% anstrebt und welche Aufgaben es jemandem anderen übertragen könnte. Aus dem vorliegenden Text geht nicht klar hervor, wer über den Beschäftigungsgrad und die bei weniger als 100% verfügbaren Stellenprocente entscheidet. Mit der Textänderung wäre dies klar ersichtlich.)

**Art. 20 Streichen**. (Begründung: Die GPK ist der Meinung, dass das System der «fixen Entschädigung» konsequent angewandt wird und kein zweites System mit zusätzlichen Entschädigungen dazukommen soll. Es soll auf die Auszahlung von zusätzlichen Tagespauschalen oder Sitzungsgelder gänzlich verzichtet werden, weshalb die GPK auf Streichung des entsprechenden Artikels plädiert.)

**Art. 22 Abs. 1** Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe **4N4S** des Lohnsystems der Geschäftsstelle. (Begründung: Die GPK ist der Meinung, das Präsidium sollte wie alle anderen innerhalb des Lohnbandes entschädigt werden und nicht nach einem anderen System.)

**Art. 22 Abs. 2** Sollte Art. 22 Abs. 1 abgeändert werden, d. h. das Präsidium höher eingestuft wird als die Ratsmitglieder, wird auf diese Funktionszulage verzichtet, also **der Artikel gestrichen**.

**Art. 24 Abs. 1**. Wird eine Präsidentin oder ein Präsident nach ein oder zwei Amtsperioden und nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt **oder steht aus Krankheitsgründen** zur Wiederwahl nicht zur Verfügung, hat sie oder er während eines Jahres Anspruch auf 50% Entschädigung des letzten Amtsjahres (streichen von **oder tritt vorzeitig zurück**). (Begründung: Die GPK ist der Ansicht, dass eine Abgangs- und Übergangsentuschädigung nur dann fällig sein sollte, wenn die Präsidentin oder der Präsident trotz Antreten nicht wiedergewählt wird oder aufgrund von Krankheit nicht zur Verfügung steht und nicht bei einem vorzeitigen freiwilligen Rücktritt. Wenn dieser freiwillig ist, sind die Konsequenzen bekannt und nicht von der EKS, sondern von der freiwillig zurücktretenden Präsidentin / Präsident selber zu tragen.)

**Art. 27 Ergänzung: Die Treuprämie kann auf Wunsch in Form von Urlaub anstelle des Bargeldes genommen werden**. (Begründung: Ist bei fortschrittlichen Arbeitgebern üblich und hilft für eine bessere Work-Live-Balance und als Burnout-Prävention.)

## Antrag der GPK

Die GPK empfiehlt der Synode, unter Berücksichtigung dieser Änderungsanträge die Anträge 1, 2 und 3 zu genehmigen.

### 3. Traktandum 10 Rechnung 2019

Die Genehmigung der Rechnung 2019 wurde zweimal verschoben. Die Verschiebungen erfolgten aus der Unsicherheit, welchen Einfluss die Kosten zur Bewältigung der Krise im Rat EKS (Rücktritte Sabine Brändlin, Gottfried Locher) auf die Rechnung 2019 hätten. Die GPK hat auf ihre mehrfachen detaillierten Fragen dazu vom Rat EKS die klare Antwort erhalten, dass die Rechnung 2019 keine Einflüsse aus der Bewältigung der Krise im Rat EKS enthält. Erst die Rechnung 2020 wird diese Kosten enthalten. Diese Aussage des Rats EKS wurde

von der Vizepräsidentin, Esther Gaillard, an der zusätzlichen Synode im September in Bern wiederholt und bestätigt.

Die GPK hat die Rechnung 2019 mit dem Rat EKS und der für die Rechnung zuständigen Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle besprochen. Die Rechnung 2019 ist wieder in der bekannten und weitgehend bewährten Form erstellt. Die Fragen der GPK wurden beantwortet. Die GPK dankt dem Rat und den Mitarbeitern in der Geschäftsstelle für die sorgfältige und umfassende Erstellung der Rechnung 2019.

Die GPK hat vorgängig mit zwei Mitgliedern an der Schlussbesprechung des Jahresabschlusses mit dem Abschlussprüfer teilgenommen. Darüber liegt ein Managementletter vor, der in seinen Punkten von Jahr zu Jahr aktualisiert wird. Es gab keine grundsätzlichen Einwände, jedoch einige Hinweise, die aus dem Übergang von SEK zur EKS rühren. Durch Erwähnung und Fortschreibung ist die Abarbeitung der Punkte gewährleistet.

## Rechnung 2019

Die Rechnung 2019 überrascht mit einem erheblichen Gewinn und dem Vorschlag einer Beitragsrückzahlung von CHF 200 000 an die Mitgliedskirchen.

Die Rechnung 2019 ist massgeblich von Sonderfällen beeinflusst:

- Das Wertschriftendepot hat rund CHF 500 000 zum Jahresergebnis beigetragen. Davon waren CHF 415 000 Kursgewinne.
- Die Kursgewinne und -verluste führen zu einer Anpassung der «Wertschwankungsreserve». Sie wird jährlich dem Depotwert angepasst. Aufgrund der Kursgewinne musste die Wertschwankungsreserve erhöht werden (CHF 160 000). Sie beträgt immer 25% des Depotwerts. Erhöht sich der Depotwert erhöht sich die Wertschwankungsreserve. Erleidet das Depot einen Wertverlust wird der Verlust gegen die Wertschwankungsreserve gebucht. Sie wird danach wieder auf 25% des Depotwertes aufgefüllt. Die Wertschwankungsreserve gleicht nur 25% der Depotverluste aus.
- Der Verein Protestantische Solidarität Schweiz ist in einen Fonds der EKS übergegangen. Die EKS hat das Vermögen des Vereins PSS übernommen. Das sind CHF 680 000. Die Kursgewinne aus den Wertpapieren, die die PPS eingebracht hat, betragen CHF 3 600 und haben zum Finanzergebnis beigetragen. Es ist zu prüfen, ob die Finanzerträge aus dem Vermögen PSS zukünftig dem Fonds PSS zugutekommen.
- Den Handlungsfeldern muss von der Synode noch zugestimmt werden. Die vorgesehenen Aktivitäten in den Handlungsfeldern (ebenso wie die Aktivitäten aus den damit verbundenen Jahreszielen) wurden 2019 zeitlich zurückgestellt bis zur Klärung der Handlungsfelder. Laut Rat wurden dadurch CHF 75 000, im wesentlichen Sachaufwendungen nicht benötigt. Die Personalaufwendungen wurden in andere Projekte «verschoben». Die «verschobenen» Personalaufwendungen kamen der Bearbeitung von Motionen zugute (Familie, Ehe, Partnerschaft und Sexualität; Mandat BfA). Weitere wesentliche Aktivitäten waren das Synodenreglement (CHF 100 000, noch nicht abgeschlossen), Finanzreglement (CHF 10 000, noch nicht abgeschlossen), den Vorarbeiten für die Handlungsfelder, des Erscheinungsbildes (CHF 310 000) und «Kreuz im Licht» (CHF 110 000).
- Der Projektaufwand liegt um CHF 360 000 unter dem Budget 2019.
- Der Strukturaufwand liegt CHF 250 000 unter dem Vorjahr. Hier fallen die Abgeordnetenversammlungen auf. Sie waren in 2019 CHF 12 000 teurer als im intensiven Jahr 2018 mit 4 statt normalerweise 2 AV. Begründet wird dieser höhere Aufwand mit zusätzlichen Personalaufwendungen und Sachkosten.

- Neben den Beiträgen der Mitgliedskirchen (CHF 6 063 000) erwirtschaftete die EKS weitere Erträge:
  - Beiträge zu Projekten, CHF 211 000
  - Für erbrachte Leistungen, CHF 54 000
  - Rückerstattungen von Versicherungen, CHF 48 000
  - Auflösung Urheberrechte, CHF 15 000

Das Jahr 2019 zeigt sich damit als Übergangsjahr vom SEK zur EKS mit vielen Ausnahmen im Vergleich zu einem normalen Jahr. Die GPK stellt insbesondere hohe Kosten für externe Beratungsleistungen fest. Diese Beratungsleistungen haben als wesentlichen Inhalt auch «zugekauft Know-how». Ohne vertiefte Prüfung bleibt der Eindruck zurück, manche dieser externen Leistungen seien am oberen Ende des Preisspektrums und des typischen Leistungsumfangs angesiedelt.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Synode:

1. Die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen;
2. Den Ertragsüberschuss 2019 in Höhe von CHF 543 516 wie folgt zu verwenden:
  - Rückzahlung von CHF 200 000 an die Mitgliedskirchen gemäss Beitragsschlüssel
  - Zuschreibung der nichtrealisierten Kursgewinne in Höhe von CHF 343 516 an das Organisationskapital.

## 4. Traktandum 11 Seelsorge für Asylsuchende

Die Kapazitäten der Bundesasylzentren sind durch die Coronakrise reduziert (BAG Vorschriften / Mindestabstand). Daher ist ihre Auslastung im Vergleich zum Vorjahr bei niedrigeren absoluten Zahlen von Asylsuchenden trotzdem hoch. Gemäss den jüngsten Angaben des SEM sind schweizweit aktuell 20 Bundeszentren in den 6 Asylregionen in Betrieb. 22 Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten in diesen Zentren. Der Bund hat aufgrund der Coronakrise zusätzliche Unterkünfte eröffnet, d. h. die Zahl der Unterbringungsplätze erhöht, damit die Richtlinien des BAG zum Schutz vor Ansteckungen eingehalten werden können. Dort wo zusätzliche Zentren eröffnet wurden, bedeutet dies für die Seelsorgerinnen und Seelsorger einen spürbaren Mehraufwand, da sie zwischen mehreren Unterkünften hin und herreisen müssen.

Die ausserordentlichen Beiträge der EKS zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren sind schweizweit von Bedeutung. Sie ermöglichen ein Minimum an seelsorgerlicher Präsenz in den Bundesasylzentren. Ohne sie könnte diese äusserst wichtige Aufgabe flächendeckend kaum noch oder gar nicht mehr erfüllt werden. Bereits heute können ressourcenarme Mitgliedskirchen ihre ohnehin schon kleinen Arbeitspensen für die Asylseelsorge auch mit Beiträgen der EKS nur schwer aufrechterhalten. Für die Qualität der Seelsorgearbeit ist Kontinuität und eine angemessene Präsenz in den Zentren absolut entscheidend. Die ausserordentlichen Beiträge der EKS ermöglichen diesen Mitgliedskirchen ein Mindestmass an Planungssicherheit.

Im Grundsatz hat die Abgeordnetenversammlung 2018 den Unterstützungsbeitrag genehmigt, wobei über den jährlichen Beitrag jährlich abzustimmen ist. Eine Übersicht über die bisherige jährliche Mittelverwendung wird der Rat an der Synode vorlegen.

Für den Rat ist eine Beibehaltung dieser jährlichen Beiträge und der Verteilung gemäss solidarischem Lastenausgleich als Teilfinanzierung der Seelsorge in den Bundesasylzentren auch nach 2022 von grösster Wichtigkeit. Der Rat wird den Bedarf im Hinblick auf die nächste Legislatur ab 2022 sorgfältig prüfen und – falls angezeigt – ebenfalls in Erwägung ziehen, der Synode eine weitere Erhöhung der jährlichen Beiträge zu beantragen.

Die Asylseelsorge in den Bundeszentren soll bezüglich Strukturen und Qualitätssicherung weiterentwickelt werden. Die Geschäftsstelle arbeitet derzeit an entsprechenden Konzepten. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auch Botschafter der reformierten Kirche in einem nicht kirchlichen Umfeld. In den Themenfeldern Migration und Asyl liegt für die EKS ein generell grosses Entwicklungspotential.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Synode, der Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende für das Jahr 2021 mit einem ausserordentlichen Beitrag von CHF 420 000 zuzustimmen.

## 5. Traktandum 12 Voranschlag 2021

Der Voranschlag des Rates EKS für das Jahr 2021 endet mit einem Aufwandsüberschuss von TCHF 14 und Mitgliederbeiträgen von TCHF 5 922 nach 6 045 (2020) und 6 063 (2019). Die GPK macht drei Vorbemerkungen:

### Auswirkung des neuen Finanzreglements

Der Voranschlag 2021 ist bereits entsprechend dem neuen Finanzreglement erstellt. Mit dem neuen Finanzreglement unternimmt der Rat EKS einen Brückenschlag. Die EKS ist ein Verein. Als Non-Profit-Organisation ist die EKS verpflichtet, ihre Rechnung nach den Rechnungslegungsgrundsätzen GAAP FER21 zu erstellen. Die Mitgliedskirchen sind hingegen öffentliche Körperschaften, die ihre Rechnung nach den Grundsätzen HRM2 erstellen.

Zwischen beiden Rechnungslegungsgrundsätzen existieren in Darstellung und Bezeichnung Unterschiede. Sie führten immer wieder zu Fragen. Mit der Darstellung der Rechnung der EKS ähnlich wie die Rechnungen der Mitgliedskirchen, wird die finanzielle Berichterstattung verständlicher.

Weiterhin bestimmt die Synode zukünftig im Rahmen des Voranschlags wesentlich umfangreicher über die Aktivitäten und den Mitteleinsatz der EKS mit. Das besonders auch dann, wenn Mittel der Fonds eingesetzt werden.

Das ist eine deutlich erweiterte Verantwortung der Synode und bedeutet klare Vorgaben für die EKS.

### Entscheidungstau durch die Krise in der Führung EKS

Der Voranschlag 2021 ist von einer hohen Unsicherheit in mehreren Belangen geprägt:

- Das Präsidium des Rates EKS ist neu zu besetzen. Grundsätzliche Entscheidungen über die Aufgaben der EKS sollen vom neuen Präsidium getroffen werden (z. B. Hand-



lungsfelder). Das wird erst im Laufe des Jahres 2021 möglich sein. Der Voranschlag reflektiert diese Situation unter anderem durch den Ausweis von Kapazitätsreserven in der Höhe von 370 Arbeitstagen oder TCHF 200 nicht zugeordnete Kosten.

- Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kirchenfinanzen und damit auch auf die Einnahmen der EKS sind ungewiss. Die EKS hat mit der Beauftragung der Firma ecoplan ein Projekt gestartet (Kosten TCHF 30) das zusammen mit der katholischen Kirche für die jeweiligen Mitgliedskirchen Grundlagen zur Abschätzung der zukünftigen Kirchensteuereinnahmen schaffen soll. Die Situation der Mitgliedskirchen ist sehr unterschiedlich. Die Erhebung erfordert die intensive Mitarbeit der Mitgliedskirchen. Das Projekt soll in den nächsten Tagen gestartet werden. Ergebnisse liegen im 1. Quartal 2021 vor.
- Gesamthaft betrachtet ist der Anteil der Mitgliederbeiträge an den Gesamtkosten der Mitgliedskirchen unter 1% (laut Rat EKS). Durch Zusammenarbeit und Bündelung bestehen Sparmöglichkeiten. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, auch bei konstruktiver Beteiligung und Promotion der jeweiligen Kirchenführungen bleibt das ein steiniger Weg. In realistischer Einschätzung der Veränderungen, die wir erleben, gibt es dazu aber wenig Alternativen. Es zeichnet sich aus der Diskussion mit dem Rat EKS ab, dass die Ziel- und Schwerpunktsetzung der EKS dabei eine wesentliche Rolle spielt. Wie die Mitgliedskirchen Schwerpunkte setzen, wird aufgrund der heterogenen Bedürfnisse der Mitgliedskirchen eher anspruchsvoll werden.
- In dieser Übergangszeit, empfiehlt die GPK, Ausgaben äusserst sparsam vorzusehen und alle Aktivitäten auf Einsparpotentiale zu prüfen. Das ist offensichtlich ein Spagat, gilt es doch Mitarbeiter und Know-how zu erhalten und zugleich Bisheriges in Frage zu stellen. Dafür ist eine Führung nahe bei den Mitarbeiter\*innen eine Notwendigkeit.

Der Voranschlag ist gegliedert in Projekte (haben ein Anfang und ein Ende), Dienste und Angebote (dauerhafte Leistungen) und Strukturaufwand (Leistungen, die die Funktionsfähigkeit der EKS aufrechterhalten, wie IT, Organe, Gebäude, Finanzen).

Die Kosten im Voranschlag verteilen sich so auf diese Blöcke:

- Projekte TCHF 916 (15%)
- Dienste und Angebote TCHF 2 588 (42%)
- Struktur TCHF 2 645 (43%)
- Weiterleitungen (Beiträge der Mitgliedskirchen für Dritte) TCHF 1 886. Dieser Betrag spielt bei den weiteren Überlegungen der GPK keine Rolle und wurde in Ertrag und Aufwand eliminiert, weil es reine Durchlaufpositionen sind.

Die Aufstellung zeigt, dass 85% der Mittel der EKS für dauerhafte Angebote aufgewendet werden. Geht es jetzt darum den Aufwand klein zu halten, tut sich hier ein weites Feld für eine kritische Überprüfung auf. Die GPK konnte sich überzeugen, dass in der EKS eine sehr detaillierte finanzielle Berichterstattung etabliert ist. Das bedeutet auch einen nennenswerten Aufwand für die Mitarbeiter, wie auch für die Finanzabteilung. Dieser Aufwand ist gerechtfertigt, wenn er auch zu Erkenntnissen führt, wo Kosten optimiert und reduziert werden können und anschliessend zu entsprechenden Massnahmen.

Der GPK ist beispielsweise aufgefallen, dass 370 Stunden / TCHF 200 an Kosten (Personal und Sachkosten) im Voranschlag noch nicht zugeordnet sind. Das ist einerseits auf den Entscheidungstau zurückzuführen, zeigt andererseits auch Optimierungsmöglichkeiten auf.

## Der Anteil der Personalkosten am Betriebsaufwand beträgt 62%

Personalkosten sind aus finanzieller Sicht der kritischste Kostenblock. Auch wird ein grosser Teil der Sachkosten durch die Aktivitäten der Mitarbeiter definiert. Sparmassnahmen bei den Personalkosten haben in der Regel einen nachhaltigen Einfluss auf die Arbeitsatmosphäre. Die GPK empfiehlt gerade in Übergangszeiten, wie wir sie gegenwärtig in der EKS erleben, bei den Personalkosten, insbesondere beim Zuwachs (Neueinstellungen) äusserst vorsichtig zu agieren. Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der Rat im Finanzreglement im Bereich seiner eigenen Entlohnung getan. Das ist ein gutes Zeichen, das die notwendige Sensibilität für dieses Thema erkennen lässt.

In diesem Sinne sind auch die steigenden Kosten für die Synode (TCHF 354 (2021) TCHF 300 (2020) und TCHF 267 (2019)) eine Beachtung wert. Auch solche Entwicklungen setzen ein Zeichen, das in die eine oder andere Richtung Wirkung entfaltet.

Mit diesen strukturellen Anmerkungen verbindet die GPK die Aufforderung an den Rat EKS, bei den Personalkosten 2021 mit äusserster Vorsicht vorzugehen und einen weiteren Schwerpunkt auf die Identifikation von Einsparpotentialen zu legen und diese in der Folge konsequent zu realisieren. Proaktives Vorgehen gewinnt im Allgemeinen die Kreativität und Unterstützung aller Beteiligten.

Schliesslich noch diese Bemerkung: Die Krise im Rat EKS im ablaufenden Jahr (2020) hat zu erheblichen und noch nicht abschliessend festgestellten Kosten geführt (siehe Präsentation an der zusätzlichen Synode). Die wesentlichen Kosten werden in der Rechnung 2020 aufscheinen, entweder als Aufwand oder als Rückstellungen. Lediglich die erwarteten laufenden Kosten der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» für 2021 habe in den Voranschlag Eingang gefunden.

### Antrag der GPK

In diesem Sinne beantragt die GPK der Synode, den Voranschlag 2021

- mindestens auszugleichen (keinen Aufwandsüberschuss) und
- bei Mitgliederbeiträgen von CHF 5 922 457 zu genehmigen.

## 6. Traktandum 13 Finanzplan 2022 – 2025

In der Diskussion mit dem Rat wurde der GPK deutlich, dass dem Rat Input zur Erstellung des Finanzplans 2022 – 2025 fehlt. Entscheidungen über Aufgaben und Organisation der EKS (z. B. Handlungsfelder etc.) sind offen. Die GPK interpretiert den vorgelegten, generischen Finanzplan als Aufforderung des Rats EKS, zunächst für Klärung der weiteren Arbeit der EKS zu sorgen. Diese Klärung ist Voraussetzung für einen belastbaren Finanzplan 2022 – 2025. Die Klärung wird von der Synode erwartet.

Die im Finanzplan getroffenen Annahmen (gleichbleibende Mitgliederbeiträge und mit immerhin 0.5% jährlich steigenden Personalkosten für alle Planjahre) sind durch die vorhersehbare Realität nicht gedeckt.

Gleiches gilt für die Planzahlen des Betriebsaufwands. Der bestehende Entscheidungstau über das zukünftige Angebot der EKS lässt keine aussagekräftige Planung zu. Die vorliegende Planung ist eine Fortschreibung der Vergangenheit nach bestem Wissen und Gewissen.

Die grosse Unsicherheit kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass über diesen Zeitraum ein Kapitalverzehr von TCHF 557 geplant ist.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Synode, den Finanzplan 2022 – 2025 erst nach einer Neuvorlage bzw. als Finanzplan 2023 – 2026 zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Ausrichtung und Ziele der EKS konkreter definiert und damit in ihren Kostenfolgen planbar geworden sind.

## 7. Traktandum 17 Fusion Bfa – HEKS

Die GPK dankt den Stiftungsräten von HEKS und Brot für alle, sowie den beiden Geschäftsleitungen für die grosse Arbeit, die sie seit dem 15. Juni geleistet haben. An diesem Datum hat die Synode einstimmig der Fusion grundsätzlich zugestimmt. Die Unterlagen sind mit dem ausführlichen Bericht, den Entwürfen von Fusionsvertrag, Statuten und Organisationsreglement sowie der Synopse und anderen Anhängen umfassend und transparent. Die beiden Stiftungen haben auf die Zusatzanträge der Synode vom 15. Juni rasch und adäquat reagiert, wie es in den Berichten über die Dialogtagung zu lesen ist. Die Werke haben damit das Anliegen der Synode aufgenommen, dass im Fusionsprozess und im zukünftigen Werk die internationalen und lokalen Partner und ihre Anliegen aktiv einbezogen werden. Die Bedeutung der kirchlichen Zusammenarbeit und deren Potential wie auch die Kampagne Bfa/FO sollen auch im zukünftigen Werk verankert werden und Arbeitserfahrung und theologisches Fachwissen sollen in den Werken vorhanden sein. Das Projekt, das gemäss den Unterlagen und der Besprechung mit den Stiftungsratspräsidien der Werke Bfa und HEKS diese Anliegen und die Beschlüsse der Synode vom 15. Juni aufnimmt, soll sich über rund zwei Jahre erstrecken und von einem Projektteam mit Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen und Werken vorangetrieben werden. Die Fusion eröffnet die Chance zu einer fälligen Erneuerung, der Schaffung einer neuen kirchlichen Identität und einer engeren Zusammenarbeit zwischen EKS, Mitgliedskirchen, Kirchgemeinden und dem neu fusionierten Werk. Es gilt, diese Chance zu packen. Die GPK anerkennt, dass sowohl Brot für Alle wie auch HEKS dazu bereit sind und die entsprechenden Schritte eingeleitet haben.

Betreffend ausgewogene Vertretung der Geschlechter sieht es heute besser aus als im Juni. Die Geschäftsleitung von HEKS setzte sich damals vorübergehend aus 5 Männern zusammen, nun sind es drei Männer und zwei Frauen. Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen Leitungsebenen ist ein Anliegen des fusionierten Werkes und wird nach heutigem Erkenntnisstand bei der Fusion realisiert sein.

In der Kompetenz der Synode der EKS liegt es, die Statutenänderungen von HEKS zu genehmigen. Die Revision ist notwendig, da das Fusionsgesetz fordert, dass HEKS als die übernehmende Stiftung und Brot für Alle als übernommene Stiftung in den revidierten Statuten weiterleben. Der historische Stifterwillen muss dabei nachgeführt werden. Es können aus rechtlicher Sicht keine neuen Elemente oder Kompetenzen eingefügt werden, sondern es geht um die Nachführung des Bestehenden (Trennungs- und Erstarrungsprinzip). Bei der Ausarbeitung wurde darauf grösster Wert gelegt, damit die Fusion von der Stiftungsaufsicht genehmigt wird. Die vorgenommenen Anpassungen dienten lediglich dazu, Widersprüche,

Redundanzen und Unklarheiten zu beseitigen, die Systematik zu verbessern, die Statuten zu verschlanken und zu modernisieren, sowie die organisatorischen Bestimmungen sachgerecht auf Statuten und Organisationsreglement zu verteilen. In der Synopse kann man dies anschaulich nachlesen. Die vorgenommenen Anpassungen hielten der Vorprüfung durch die Stiftungsaufsicht stand.

Die bewährte Praxis, dass Rat EKS und Stiftungsrat der Werke sich auf Vorschläge für Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte zuhanden der Synode einigen, soll erhalten bleiben. Wie bisher kann der Rat EKS Vorschläge vom Stiftungsrat ablehnen und neue Vorschläge verlangen. Um dies effektiv tun zu können, ist es wichtig, dass der Stiftungsrat dem Rat EKS die Vorschläge rechtzeitig unterbreitet, damit er vom Vetorecht effektiv Gebrauch machen kann. Wie bis anhin, kann die Synode als Wahlinstanz die Vorschläge annehmen oder ablehnen, aber keine eigenen Kandidaturen vorschlagen. In den neuen Erlassen ändert sich an diesem Grundsatz nichts, eine Änderung dieser bewährten Praxis würde wohl von der Stiftungsaufsicht nicht genehmigt. Der genaue Prozess wird im Organisationsreglement abgebildet werden.

Fusionsvertrag und Organisationsreglement hat die Synode zur Kenntnis und aus Transparenzgründen erhalten, der Fusionsvertrag liegt jedoch in der Kompetenz der Stiftungsräte der Werke, die Kompetenz für das Organisationsreglement trägt der Rat EKS.

Beim Beschluss der Synode der EKS geht es bei diesem Traktandum um viel für Brot für alle, HEKS und die Mitarbeitenden der beiden Werke. Wenn die Synode den Anträgen zustimmt, können die seit rund drei Jahren laufenden Fusionsverhandlungen finalisiert und abgeschlossen werden. Im März 2021 kann die Fusionsbilanz per 31. Dezember 2020 erstellt und geprüft, der Fusionsvertrag unterzeichnet und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zusammen mit dem vom Rat EKS genehmigten Organisationsreglement und dem Fusionsvertrag eingereicht werden. Es wird erwartet, dass diese die Fusion entsprechend der Vorprüfung genehmigt. Nach dieser Genehmigung erfolgen die Anmeldung und dann der Eintrag ins Handelsregister.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Synode nach dem Studium der Unterlagen, einem Gespräch mit den beiden Stiftungsratspräsidien und einem mit dem Rat, die vier Anträge anzunehmen und damit den Weg freizumachen für ein fusioniertes Werk per 1. Januar 2022.

## 8. Traktandum 20 Decharge Rat EKS

In der neuen Verfassung steht in § 21 o.: «Die Synode ... erteilt dem Rat Decharge».

Mit der Decharge erhalten die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, hier der Rat EKS, die Gewissheit, ob Ansprüche gegen sie erhoben werden oder nicht. Die Decharge wird durch den Entlastungsbeschluss der Vereinsversammlung, das ist hier die Synode, erteilt. Die Wirkung der Decharge besteht darin, dass die Gesellschaft auf Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Personen verzichtet. Erfasst werden jedoch nur die bekannten Tatsachen oder solche, die zur Zeit des Beschlusses sonst wie bekannt waren.

Die Synode hat inzwischen den Jahresbericht 2019 und die Rechnung 2019 abgenommen und den Anträgen des Rats EKS zugestimmt. Beides sind die Grundlagen für die Dechargeerteilung.

Bekanntlich hat das Ratsgeschäft Anwaltsschreiben/Beschwerdebrief seinen Beginn im November 2019. Dieses Ratsgeschäft wird nach der Prüfung der Geschäftsführung des Rats EKS durch die GPK inzwischen auch von einer nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» im Auftrag der Synode untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung werden erst im Laufe des Jahre 2021 vorliegen.

Die GPK beantragt der Synode EKS deshalb dem Rat EKS eine eingeschränkte Decharge zu erteilen, die alle Vorgänge im Zusammenhang mit der noch laufenden Untersuchung von der allgemeinen Decharge ausnimmt. Anders würde die Untersuchung ja auch keinen Sinn machen. Mit dem «Neustart» in der Exekutive der EKS erscheint es der GPK aber angeraten, soweit als möglich «reinen Tisch» zu machen.

Mit der Zustimmung zum Antrag der GPK kann die Synode gewährleisten, dass einerseits ein sauberer Neustart mit einem neuen Präsidium und dem ergänzten Rat der EKS möglich ist, und dass andererseits den Ergebnissen der laufenden nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission» nicht vorgegriffen wird. Eine vollständige Decharge der noch aktiven Mitglieder des Rats EKS für 2019 kann nach Abschluss der Untersuchung in der Decharge für 2020 bzw. 2021 erfolgen.

## Antrag der GPK

Die GPK beantragt der Synode EKS:

Mit der Ausnahme aller Vorgänge im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag der nichtständigen Kommission «Untersuchungskommission», erteilt die Synode dem Rat EKS für seine Geschäftsführung im Jahr 2019 Decharge.

Die Geschäftsprüfungskommission der Synode der  
Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz:

Annelies Hegnauer

Guy Liagre

Johannes Roth (Präsident)

Peter Andreas Schneider

Iwan Schulthess